

Straßenreinigungsverordnung mit den eingearbeiteten
Streichungen / Ergänzungen gem. der vorgeschlagenen
1. Änderungsverordnung
-siehe § 6 (Winterdienst)

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Stadt Nienburg/Weser (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359) und des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am ____ folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind Teile des Stadtgebiets, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.
- (4) In allen Fällen, die nicht eindeutig von dieser Verordnung erfasst sind, entscheidet die Stadt Nienburg/Weser im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.

§ 2 Reinigungspflichtige/r

Wer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften reinigungspflichtig ist, bestimmt sich nach dem NStrG in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Nienburg/Weser in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Wildkräutern, Gras, Schmutz, Kehrlicht, Laub, Schlamm, Papier, Kot und Unrat jeder Art.

Für die Beseitigung von Schnee und Eis sowie bei Glätte für das Abstumpfen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr (Winterdienst) findet § 6 der Verordnung Anwendung.

- (2) Bei der Entfernung von Wildkräutern und Gras ist die Verwendung von Chemikalien untersagt. Es sei denn, es gehen von ihnen nachweislich keine nachteiligen Wirkungen für die Boden- oder Wasserbeschaffenheit aus.
- (3) Bei besonderen Verunreinigungen, wie z.B. durch die An- und Abfuhr von Brenn- und Baustoffen, Abfall, Kot, sowie durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, abgefallenen Gebäudeteilen, Äste oder Zweige, ist die Reinigung vom dazu Verpflichteten unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden. Zu beseitigendes Kehrgut ist vom Reinigungspflichtigen aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle nicht den Nachbarn bzw. anderen Reinigungspflichtigen zugekehrt oder in Gossen, Gräben oder Einflussöffnungen der Straßenkanalisation hineingebracht oder auf die Hydrantendeckel gefegt werden. Der Einsatz von Straßenreinigungs- und Winterdienstfahrzeugen der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern/innen der angrenzenden Grundstücke oder Gleichgestellten übertragen worden ist, ist sie an jedem Werktag bis 9.00 Uhr wahrzunehmen.
- (2) Zu den der Reinigungspflicht unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straße genannt – einschließlich der Fahrbahnen, Stichstraßen und Stichwege, Gossen, Geh- und Radwege, Parkstreifen und –plätze sowie Grün-, Mittel-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Stichstraßen sind dem Fahr- und Fußgängerverkehr gewidmete Straßen. Stichwege sind ausschließlich dem Fußgängerverkehr gewidmete Wege, die von einer namensgebenden Straße abzweigen und keine andere Bezeichnung tragen.
- (4) Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege und alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen Gleichgestellten erstreckt sich

- a) auf die Geh- und Radwege sowie die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Seitenstreifen und Parkspuren bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer/innen oder ihnen gleichgestellte Personen auf einer Straßenseite besteht,
- b) soweit die Stadt Nienburg/Weser die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkflächen reinigt, nur auf die Geh- und Radwege, sowie in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen auf den optisch zur Nutzung durch den Fußgängerverkehr von der Fahrbahn abgesetzten Bereich.
- c) in den übrigen verkehrsberuhigten Bereichen, Stichstraßen und –wegen bis zur Straßenmitte.

§ 5 Durchführung der Reinigung

- (1) Bestandteile dieser Verordnung sind die beigefügten Straßenverzeichnisse. In den aufgeführten Straßen des Straßenverzeichnisses I führt die Stadt Nienburg/Weser die Reinigung auf den Fahrbahnen durch. In den Straßen des Straßenverzeichnisses II sind die Grundstückseigentümer/innen der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke zur Reinigung gemäß den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung verpflichtet.
- (2) Maßgebend für die Reinigung der Fahrbahnen sind die Verkehrsbedeutung, die Verkehrsverhältnisse und der Verschmutzungsgrad. Dem sich hieraus ergebenden Reinigungsbedürfnis entsprechend sind die Straßen im Stadtgebiet in dem Straßenverzeichnis I in Reinigungsklassen eingeteilt.
- (3) Die Fahrbahnen einschließlich der Parkstreifen und Gossen sind zu reinigen:

Reinigungsklasse I	14-tägig einmalige Reinigung
Reinigungsklasse II	14-tägig zweimalige Reinigung
Reinigungsklasse IV	14-tägig viermalige Reinigung
Reinigungsklasse VI	14-tägig sechsmalige Reinigung
Reinigungsklasse VIII	14-tägig achtmalige Reinigung

§ 6 Winterdienst

- (1) Für den Winterdienst der Stadt Nienburg/Weser als öffentliche Einrichtung gelten folgende Regelungen:
 - a) ~~Die Stadt Nienburg/Weser führt den Winterdienst auf den Fahrbahnen einschließlich Gossen der im Straßenverzeichnis Ia aufgeführten Straßen durch. Die nachrangige Winterdienstpflicht der~~

~~Grundstückseigentümer/innen bleibt hiervon mit Ausnahme der Bundesstraßenortsdurchfahrten unberührt.~~

Das Verzeichnis 1a wird aufgehoben.

a) **Die Stadt Nienburg/Weser führt den Winterdienst auf den Fahrbahnen einschließlich Gossen im Rahmen eines nach Dringlichkeiten abgestuften Einsatzplanes durch.**

b) Die Fahrbahnen werden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt Nienburg/Weser nach den örtlichen Erfordernissen von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut. Vorrangig sind wichtige Straßen zu räumen und gefährliche Fahrbahnstellen sowie Fußgängerüberwege zu bestreuen, dabei dürfen auch auftauende Stoffe verwendet werden.

c) Die Stadt übernimmt den Winterdienst für die Haltestellen einschließlich Aufstellflächen und Gehwege des ÖPNV/Stadtbusverkehrs im Bereich des Zentralen Omnibus Bahnhofs (ZOB), der zentralen Haltestelle Marienstraße und der Haltestelle Citytreff/Leinstraße.

(2) Für den Winterdienst der nach § 2 Abs. 6 der Straßenreinigungssatzung zuständigen Grundstückseigentümer/innen oder der ihnen gleichgestellten Personenkreise gelten die folgenden Regelungen:

~~(bisher a)~~

~~Die Fahrbahnen der in dem Straßenverzeichnis 1a nicht aufgeführten Straßen sind entsprechend § 4 Abs. 5 a der Verordnung bis zur Straßenmitte bei Bedarf vom Schnee zu räumen.~~

a) Die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m, ~~die Fußgängerüberwege und sonstige notwendige und stark frequentierte Übergänge an Straßeneinmündungen sowie die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr~~ in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefalls in angemessenen Zeitabständen von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten. Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz von Eis und Schnee frei zu halten. **Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten.**

b) Sind Straßen nicht in Fahrbahn und Gehweg aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite von mindestens 1,50 m. Sind die genannten Straßen schmaler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den

Randstreifen nicht möglich, ist anstelle der Gehwegrandstreifen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümer/innen der anliegenden Grundstücke zu räumen.

- c) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen besteht die Räum- und Streupflicht auf den Gebäuden zugewandten Seiten in einer Breite von 1,50 m.
- d) Zu jedem Grundstück ist ein schnee- und eisfreier Zugang vom Gehweg und zur Fahrbahn von mindestens 1,20 m Breite frei zu halten. Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rand der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn oder den gleichgestellten Reinigungspflichtigen zugekehrt werden.
- e) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege bis zur Bordsteinkante in ausreichender Breite so von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch die Türen der Verkehrsmittel sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

~~(bisher g)~~

~~Ist der Winterdienst für die Fahrbahnen übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger/innen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn vorrangig mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.~~

~~(bisher h)~~

- ~~f) Die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanalisation sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei Tauwetter muss der ausreichende Abfluss des Schmelzwassers ermöglicht werden.~~
- f) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur salzfreie, abstumpfende Streustoffe verwendet werden, die weder Wasser noch Boden gefährdend sind und den Straßenbelag nicht schädigen. In besonders gefährlichen Situationen, in denen durch diese Mittel keine ausreichende Streuwirkung erzielt werden kann, ist der Einsatz auftauender Stoffe ausnahmsweise in erforderlichem Umfang erlaubt.
- g) Auf Geh- und Radwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Räum- und Streupflicht, soweit durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht wird.
- h) Zu den Winterdienstpflichten der Grundstückseigentümer/innen oder Berechtigten gehört die unverzügliche Beseitigung von

Schneeüberhängen und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung zuwider handelt. Wer
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 zur Entfernung von Wildkräutern und Gras umweltschädliche Chemikalien verwendet,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 als Verursacher/in oder Reinigungspflichtige/r nicht unverzüglich eine Reinigung durchführt, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung wie dort beschrieben eintritt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 als Reinigungspflichtige/r nicht das gemäß § 3 Abs. 1 zu beseitigende Kehrgut aufnimmt und es nicht ordnungsgemäß entsorgt, wer Schmutz und sonstige Abfälle sowie Schnee und Eis den Nachbarn bzw. anderen Reinigungspflichtigen zukehrt oder in Gossen, Gräben oder Einflussöffnungen der Straßenkanalisation einbringt oder auf die Hydrantendeckel fegt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 die Reinigung nicht an jedem Werktag bis 9.00 Uhr durchführt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 2 der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 5 der dort im Einzelnen aufgeführten Reinigungspflicht nicht nachkommt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 2 der dort im Einzelnen aufgeführten winterdienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung vom 27.09.1977 in der Fassung vom 25.08.2009 außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Nienburg/Weser, den 13.03.2012

gez.
Onkes
Bürgermeister